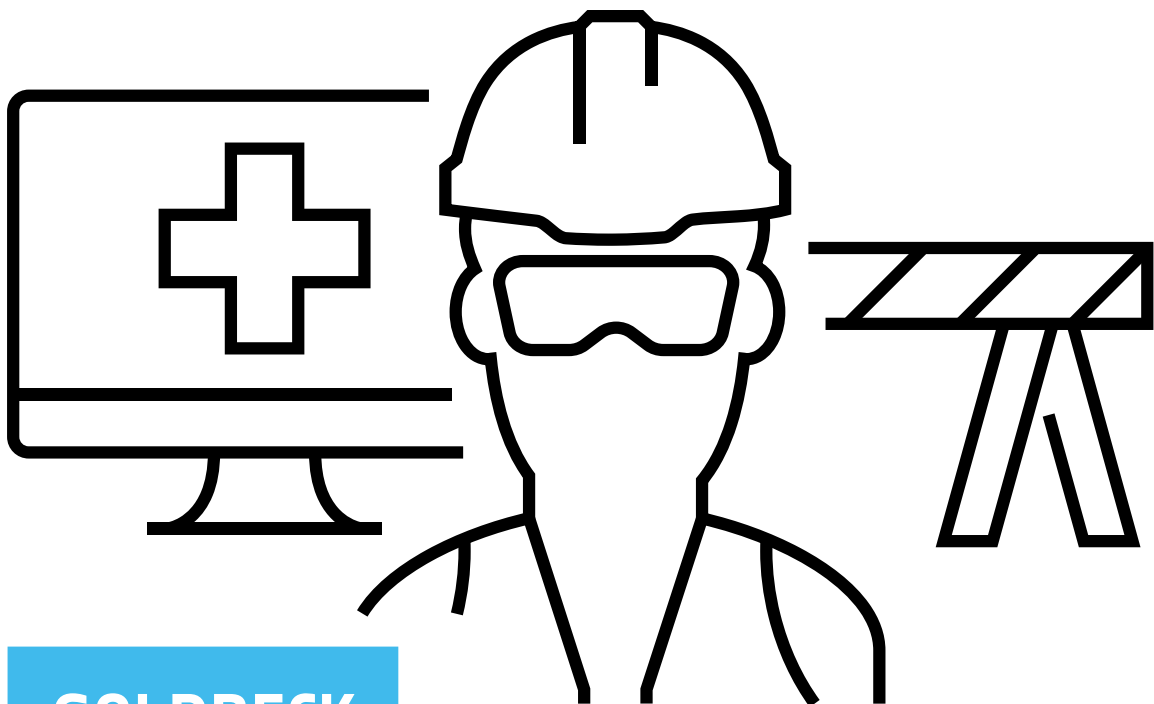


Standard Arbeitsschutz



GOLDBECK

ARBEITSSCHUTZ

GEMEINSAM SICHER!

Einleitung

Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Auftragnehmer sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Auftragnehmer sind verpflichtet, eventuelle „Auftragsbezogene Vereinbarungen zum Arbeitsschutz“ zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Beschäftigten sicherzustellen. Soweit in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, haben diese Vorschriften Vorrang.

Der/die Auftragnehmer sichert die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (insbesondere § 2) sowie der allgemeinen und der für das Gewerk geltenden besonderen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) zu. Der/die Auftragnehmer sorgt dafür, dass die durchzuführenden Arbeiten von weisungsbefugten, eigenverantwortlich handelnden und deutschsprachigen Aufsichtführenden gemäß der gültigen Rechtslage beaufsichtigt werden.

Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

- Machen Sie sich mit dem örtlichen Flucht- und Rettungsplan und der Brandschutzordnung vertraut.
- Melden Sie jeden Unfall bei der örtlichen Abteilung Arbeitssicherheit (Werke) oder bei der Bauleitung (Baustellen).



1. Notruf absetzen

Den Notruf erreichen Sie telefonisch unter:

0112 (Festnetz Werksstandorte) oder **112** (alle anderen Bereiche)

- Die Meldung muss enthalten:
 - WO ist es passiert?
 - WAS ist passiert?
 - WIE viele Personen sind verletzt?
 - WELCHE Verletzungen liegen vor?
 - WARTEN auf Rückfragen.



2. Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (z.B. Sirene, Hupe, Ausruf „Feuer“) verlassen Sie das Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser. Warnen Sie Personen in der Nähe und helfen Sie Verletzten oder Menschen mit Behinderung. Suchen Sie eine der festgelegten Sammelstellen auf.

- KEINE AUFZÜGE BENUTZEN! Beachten Sie die Weisungen der Rettungskräfte.



3. Erste Hilfe

Der/die Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sind und für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfende zur Verfügung stehen.

4. Unfall | Havarie

Verletzungen/Unfälle sind den eigenen Vorgesetzten und den Auftragsverantwortlichen von GOLDBECK zu melden.

Verbote



1. Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten und Büros, auf Baustellen, auf den Freigeländen und in Fahrzeugen verboten. Auch das Rauchen ist in den Betriebsstätten und Büros verboten.



2. Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken an Arbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Pausenräume.



3. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



4. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den/die Auftraggebende/n durchzuführen.

→ Dies betrifft folgende Tätigkeiten:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Heißarbeiten (Schweißen, Brennen usw.)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

5. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Arbeitsmittel müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem/der Auftraggebenden zu veranlassen.

6. Subunternehmen

Der/die Auftragnehmer hat die „Einweisung in Arbeitsschutz von Subunternehmern“ durchzuführen.

Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen).

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Insbesondere ist auf den Einsatz von geprüften Arbeitsmitteln zu achten.

3. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der/die Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm/ihr eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

4. Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der/die Auftragnehmer diese seinen/ihren Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

5. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des jeweiligen Standortes oder der Baustelle. Erkundigen Sie sich vor der Durchführung der Arbeiten über vorhandene Brandmeldesysteme und lassen Sie diese ggfs. abschalten.

Anmeldung und Unterweisung

1. Anmelden/Abmelden

Beim Betreten des Betriebs oder der Baustelle ist eine Anmeldung, beim Verlassen eine Abmeldung erforderlich.



2. Verkehrsregelung

Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

3. Unterweisung

Der/die Auftragsverantwortliche von GOLDBECK, bzw. die koordinierende Person weist die verantwortliche Person der Fremdfirma ein. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Unterweisung ihrer Beschäftigten verantwortlich. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem/der Auftraggebenden auf Anforderung vorzulegen.

4. Abfälle

Entsorgen Sie Ihre Abfallstoffe ordnungsgemäß. Die Entsorgungsmodalitäten sind in der Regel im Vertrag geklärt. Abweichungen sind mit der zuständigen auftragsverantwortlichen Person des/der Auftraggebenden abzuklären.



5. Gefahrstoffe

Zeigen Sie die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen der koordinierenden Person unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz an.

6. Sauberkeit

Halten Sie Ihre Arbeitsstelle ständig in einem ordentlichen Zustand und verlassen Sie sie nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt.

7. Störungen

Melden Sie jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten unverzüglich dem/der Auftragsverantwortlichen von GOLDBECK bzw. der koordinierenden Person.

Verwendung von Flurförderzeugen, Kranen und Hubarbeitsbühnen

1. Flurförderzeuge

Die Benutzung von Flurförderzeugen ist nur mit einem Ausbildungsnachweis und schriftlicher Beauftragung des/der Vorgesetzten zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn sie nach internationalen Regelungen durchgeführt wurden.

2. Krane

Die Benutzung von Kranen ist nur mit einem Befähigungsnachweis und schriftlicher Beauftragung des/der Vorgesetzten (Autokrane, Turmdrehkrane) zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn sie nach internationalen Regelungen durchgeführt wurden.

3. Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist nur mit einem Befähigungsnachweis, einem Einweisungsnachweis des Verleihers und einer schriftlichen Beauftragung des/der Vorgesetzten zulässig.

Im Ausland durchgeführte Schulungen werden nur anerkannt, wenn sie nach internationalen Regelungen durchgeführt wurden (z.B. IPAF).

Ergänzende Regelungen für Baustellen

1. Fachbauleitung

GOLDBECK gegenüber ist eine Fachbauleitung schriftlich zu benennen. Der Fachbauleitung obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Die Übernahme der Fachbauleitung schließt die volle zivilrechtliche Verantwortung des/der Auftragnehmenden ein.

2. SiGe-Daten / Einweisung

Vor Beginn der Tätigkeiten ist die Anlage „SiGe-Daten / Einweisung“ ausgefüllt an GOLDBECK zu übermitteln oder am Tage der Arbeitsaufnahme der GOLDBECK-Bauleitung zu übergeben.

3. Einweisung

Durch die GOLDBECK-Bauleitung erfolgt auf der Baustelle, vor Beginn der Tätigkeiten eine Unterweisung des Unternehmens/der Fachbauleitung. Das Unternehmen/die Fachbauleitung gibt die Inhalte der Einweisung eigenständig und in geeigneter Form an seine Mitarbeitenden weiter und verpflichtet sich, nur Beschäftigte auf der Baustelle einzusetzen, denen die Inhalte der Einweisung vermittelt worden sind.

4. Gerüste

Gerüste sind durch eine befähigte Person vor der ersten Benutzung eigenverantwortlich einer protokollierten Prüfung zu unterziehen. Eine Kopie der ausgefüllten Checkliste zur Prüfung muss der GOLDBECK-Bauleitung übergeben werden.

5. Anforderungen an eingesetzte Fahrzeuge/Maschinen mit Verbrennungsmotor in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen:

- dieselbetriebene Baumaschinen mit Dieselpartikelfiltern mit Nachweis einer aktuellen Abgasmessung lt. Anhang 2 der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“
- dieselbetriebene Fahrzeuge mit Straßenzulassung mindestens mit Motoren der Abgasstufe Euro V
- elektrisch betriebene Glättmaschinen
- benzinbetriebene Glättmaschinen mit Katalysator
- flüssiggasbetriebene Glättmaschinen

Mit der GOLDBECK-Bauleitung ist eine Abstimmung über eventuell notwendige lufttechnische Maßnahmen bei der Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte der gasförmigen Komponenten der Abgase von Verbrennungsmotoren (bei Dieselmotoren, insbesondere NO und NO₂; bei Benzin- und Gasmotoren, insbesondere CO) herbeizuführen.

→ Formblätter, die bei der Beauftragung durch GOLDBECK zur Verfügung gestellt werden:

- Fachbauleitungserklärung
- Formblatt SiGe-Daten / Einweisung

Ergänzende Regelungen für die Werksstandorte

1. Koordination

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der/die Auftraggebende vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person. Die koordinierende Person legt mit den Verantwortlichen der beteiligten Fremdfirmen die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Sie ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gemäß DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.5 gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmenden weisungsbefugt. Dieses Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

2. Fremdfirmenausweis

Beschäftigte des/der Auftragnehmenden erhalten einen Fremdfirmenausweis. Dieser ist für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben.



3. Warnwesten

Alle Beschäftigten der Fremdfirma erhalten von GOLDBECK eine Warnweste und sind verpflichtet, diese während des gesamten Aufenthalts auf dem Werkgelände zu tragen. Dies dient ihrer eigenen Sicherheit.

4. Arbeiten an und auf Werkstraßen

Sind von Auftragnehmenden Arbeiten an Werkstraßen geplant oder sind Transporte auf den Werkstraßen erforderlich, die zu Verkehrseinschränkungen führen können, ist dies im Voraus mit dem Bereich Arbeitssicherheit abzustimmen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen oder Lichtzeichenanlagen) hat der/die Auftragnehmende zu stellen.

5. Probetrieb von Maschinen

Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalfall geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit der koordinierenden Person abgestimmt werden.

Alle Beschäftigten müssen über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.

6. Arbeiten auf Dächern

Der/die Auftragnehmende hat die auf dem jeweiligen Werksgelände von GOLDBECK geltenden Regelungen für Arbeiten auf Dächern zu beachten und einzuhalten. Das Betreten und Belasten von Dächern ist nur durch unterwiesene Personen zulässig.

7. Hochgelegene Arbeitsplätze im Produktionsbereich

Neben den Maßnahmen gegen Absturz gelten folgende Vorgaben:

Nach Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen in den Fertigungshallen ist das Formblatt „Freigabe nach Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen im Betrieb“ zusammen mit der koordinierenden Person auszufüllen.

8. Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn

Vor Beginn der Tätigkeiten ist das GOLDBECK-Formblatt „Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn“ auszufüllen und der koordinierenden Person zu übergeben. Das Formblatt ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung des/der Auftragnehmers.

→ **Dokumente, die bei Beauftragung von GOLDBECK zur Verfügung gestellt werden:**

- Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn
- Freigabe nach Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen im Betrieb
- Meldung Stromverbrauch Auftragnehmer
- Heierlaubnisschein
- Ereignisbericht Auftragnehmer